

Abg. Klinger: Ich habe den Ausdruck, der vom Herrn Justizminister unpassend gefunden wurde, um deswillen gebraucht, weil ich in seiner achtbaren Person nur den Chef des Ministerraths erkenne; was die Widerlegung betrifft, so wird sie von Seiten des Herrn Referenten im Schlusssatz noch übernommen werden.

Abg. Brodhaus: Ich habe nicht deshalb um das Wort gebeten, meine Herren, um nach so vielen Rednern auch meine Ansicht über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Criminalverfahrens ausführlich der geehrten Kammer darzulegen; ich gehöre zu der Majorität des vorigen Landtags und habe damals schon Gelegenheit gehabt, mich über diesen Gegenstand auszusprechen; auch scheint mir die Lage der Sache jetzt von der Art zu sein, daß es kaum noch nöthig sein möchte, sich darüber zu verbreiten: denn wer hören und sehen will, der ist bereits mit sich im Klaren, und denjenigen, welche nicht sehen und hören wollen, würden selbst Engelzungen vergeblich predigen. Ich habe indes einen ganz besondern Grund, der mich veranlaßt, einige Worte bei dieser Gelegenheit zu sprechen, und er besteht darin, daß, wenn ich am vorigen Landtage den Eindruck schildern konnte, den das öffentlich-mündliche Gerichtsverfahren in den verschiedenen Ländern auf mich gemacht hat, ich in der Zwischenzeit vom vorigen zu dem jetzigen Landtage das Unglück gehabt habe, das damals mehrere geehrte Redner nicht schrecklich genug schildern konnten, selbst vor einem sächsischen Criminalgerichte stehen zu müssen.

Ein eitler, sich und die Bedeutung seines Werkes überschätzender Autor glaubte, daß unsere Handlung, anstatt 3000 Exemplare seines Werkes zu drucken, wozu der Contract mit ihm uns berechtigte, eine viel größere Anzahl von Exemplaren abgezogen und verkauft hätte, und da wir uns nicht entschließen konnten, im Gefühle unserer Unschuld und unsers Rechts für die von uns geforderte Entschädigung von 10,000 Thalern auch nur 10 Neugroschen zu bieten, so wurde eine Denunciation wegen Betrugs gegen meinen Bruder und mich wirklich bei dem Criminalgerichte zu Leipzig eingereicht. Ich werde Sie nicht, meine Herren, mit dem Gange dieses, in mancher Beziehung merkwürdigen Processes behelligen; daß wir aber völlig freigesprochen worden sind, und zwar auf die ehrenvollste Weise, so daß uns selbst die Kosten für unsern Anwalt zu tragen nicht angesonnen worden ist, beweist meine Anwesenheit in diesem Saale; denn wie würde ich es sonst gewagt haben, hier in dem Kreise von so ehrenwerthen Männern zu erscheinen, wie würde mir das selbst geselich gestattet sein? Wir fühlten uns völlig unschuldig, und doch muß ich gestehen, daß ich bei der Kenntniß unsers sächsischen Criminalverfahrens mit großer Bangigkeit dem Resultat dieses Processes entgegengesehen habe und nur mit dem uns völlig freisprechenden Erkenntniß meine Ruhe wiederfinden konnte. Der untersuchende Richter war in dem vorliegenden Falle eben so intelligent wie human; die Protocolle wurden vortrefflich und mit großer Klarheit und Bestimmtheit abgefaßt; die zugezogenen Sachverständigen verdienten diesen Namen in der That; das entscheidende Gericht endlich war unbefangen und erleuchtet, und ver-

stand es, die in vielen Acten ruhende Wahrheit herauszufinden. Wenn ich daher persönlich über nichts zu klagen habe, denn es ist mir mein Recht geworden, so zittere ich seitdem doch für Jeden, der unschuldig in Criminaluntersuchung geräth; denn nur zu leicht kann bei unserm jetzigen Verfahren, und ohne Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, in einer weniger klaren Sache, als hier vorlag, durch Leidenschaftlichkeit und Voreingenommenheit des Inquirenten, durch einen nicht vorzüglich befähigten Protocollanten, wie sie nur zu oft vorkommen, durch nicht glücklich gewählte Sachverständige, durch einen Fehlgriß in der Wahl des Vertheidigers und durch die Schwierigkeit für das erkennende Gericht, ohne den Angeschuldigten selbst zu sehen und zu hören, die Wahrheit aus Actenstößen herauszufinden, ein völlig Unschuldiger zum Verbrecher gestempelt werden und wenigstens seine äußere Ehre verlieren, wenn ihn auch sein Gewissen völlig freispricht. Wenn ich die Bemerkungen über unser jetziges Criminalverfahren, die ich bei dieser Gelegenheit, so wie früher als Zeuge in einigen Sachen machen konnte, übergehe — denn Jedermann ist ja darüber einverstanden, daß es so nicht bleiben kann, wie es jetzt ist — so muß ich doch hervorheben, daß ich etwas besonders schmerzlich vermißt habe — eine vollständige Oeffentlichkeit. Eine Art von halber und falscher Oeffentlichkeit existirt immer in einem Criminalproceß. Jedermann weiß und flüstert es dem Andern im Vertrauen zu, daß der oder jener in Criminaluntersuchung sei, daß er und Andere vor Gericht haben erscheinen müssen, daß lange Verhöre stattgefunden haben, daß Handlungsbücher oder dergleichen auf das Gericht haben geschafft werden müssen; es wird Unglaubliches über einen solchen Gegenstand gefabelt und geklatscht. Eine solche Art von halber Oeffentlichkeit aber ist nach meiner Ansicht ein größeres Uebel, als völlige Geheimhaltung. Um so heller strahlt dagegen der Werth einer ganzen, völligen und unbedingten Oeffentlichkeit, und durch sie kann jedenfalls allein die völlige Freisprechung eines unschuldig Angeklagten stattfinden. Es gilt bei der Oeffentlichkeit ja nicht immer, sich „an den Qualen des Verbrechers zu weiden“, sondern es kommt nur zu oft der Fall vor, wo man sich an der Unschuld stärken mag, wo, wie es der Deputationsbericht so schön und treffend ausdrückt: „die Unschuld aus dem Gewirre der Verdächtigung, aus dem Schrecken der Anklage siegreich hervorgeht“, und wenn bei dem schuldig wie bei dem unschuldig vor Gericht Stehenden die Oeffentlichkeit von der höchsten Wichtigkeit ist für die Ausübung des Gesetzes im Allgemeinen: der unschuldig Angeklagte scheint nach meiner Ansicht ein Recht zu haben, die Oeffentlichkeit zu fordern. Ist Jemand in Verhältnissen, wo er sich mit dem Gefühle der Unschuld und dem freisprechenden Urtheile nicht begnügen kann, wo ihm das unbedingtste Vertrauen des Publicums nothwendig ist, dann bleibt ihm nichts Anderes übrig, als eine actenmäßige Darstellung seines Processes drucken zu lassen und sich so auf eigne Kosten eine Art von Oeffentlichkeit zu verschaffen, welche indes die Oeffentlichkeit, wie wir sie wünschen, in keiner Weise zu ersetzen vermag. Eben der Wunsch jedes unschuldig Angeklagten nach Oeffentlichkeit wird mich auch